

**Bekanntmachung der Planfeststellung für das Vorhaben „Lärmsanierung
Mittelrheintal, Kestert - Errichtung von fünf Schallschutzwänden einschließlich
landschaftspflegerischer Ersatzmaßnahmen“, Bahn-km 100,075 bis 101,739 der
Strecke 3507 Wiesbaden Ost - N’lahnstein in der Verbandsgemeinde Loreley,
Ortsgemeinde Kestert und Stadt Kaub.**

Mit Planfeststellungsbeschluss des Eisenbahn-Bundesamtes, Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken, Grülingsstraße 4, 66113 Saarbrücken (Planfeststellungsbehörde) vom 10.11.2025, Az. 551ppi/073-2019#012 ist der Plan für das vorgenannte Bauvorhaben gemäß § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) festgestellt worden. Vorhabenträgerin ist die DB InfraGO AG, Regionalbereich Mitte, Regionales Projektmanagement.

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

Der Planfeststellungsbeschluss mit den dazugehörigen Zeichnungen und Erläuterungen wird **ab dem 18.12.2025** für einen Zeitraum von zwei Wochen, d. h. **bis zum 02.01.2026**, im Antrags- und Beteiligungsportal des Bundes für Verkehr und Offshore-Vorhaben unter

<https://beteiligung.bund.de/DE/VorhabenFindenUndBeteiligen/Karte/vorhabenuebersicht-karte.html>

zur allgemeinen Einsichtnahme veröffentlicht. Diese Veröffentlichung ersetzt gemäß § 18b Abs. 3 Satz 1 AEG die Auslegung des Planfeststellungsbeschlusses und deren ortsübliche Bekanntmachung.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird diesem eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt. Das Verlangen ist bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist an die Planfeststellungsbehörde zu richten: kanzlei-sb1-ffm-sbr@eba.bund.de

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan für das Vorhaben „Lärmsanierung Mittelrheintal, Kestert - Errichtung von Schallschutzwänden einschließlich landschaftspflegerischer Ersatzmaßnahmen“ in der Verbandsgemeinde Loreley, Ortsgemeinde Kestert und Stadt Kaub, Bahn-km 100,075 bis 101,739 der Strecke 3507 Wiesbaden Ost - N’lahnstein, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen:

- die Errichtung einer 87 m langen, 1,50 m hohen, bahnseitig hochabsorbierenden Schallschutzwand von Bahn-km 100,085 bis Bahn-km 100,172 der Strecke 3507 rechts der Bahn (SSW 413a),
- die Errichtung einer 54 m langen, 2,00 m hohen, bahnseitig hochabsorbierenden Schallschutzwand von Bahn-km 100,172 bis Bahn-km 100,226 der Strecke 3507 links der Bahn (SSW 413b),
- die Errichtung einer 102 m langen, 1,50 m hohen, bahnseitig hochabsorbierenden Schallschutzwand von Bahn-km 100,722 bis Bahn-km 100,824 der Strecke 3507 links der Bahn (SSW 414),
- die Errichtung einer 99 m langen, 2,00 m hohen, bahnseitig hochabsorbierenden Schallschutzwand von Bahn-km 101,157 bis Bahn-km 101,391 der Strecke 3507 links der Bahn (SSW 415) sowie,
- landschaftspflegerische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und sonstige Anpassungsmaßnahmen gemäß planfestgestellter Unterlagen.

Das Bauvorhaben „Lärmsanierung Mittlerheintal, Kestert - Errichtung von Schallschutzwänden einschließlich landschaftspflegerischer Ersatzmaßnahmen“ hat die Errichtung von vier Schallschutzwänden (SSW) zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 100,075 bis 101,739 der Strecke 3507 Wiesbaden Ost - N'lahnstein in der Verbandsgemeinde Loreley, Ortsgemeinde Kestert und Stadt Kaub. Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

Mit dem Vorhaben sind folgende Auswirkungen verbunden: vorübergehende und dauerhafte Grundstücksanspruchnahmen, Neubau von Lärmschutzwänden, landschaftspflegerische Maßnahmen.

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen zum Schutz der Umwelt, der Allgemeinheit und zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer. Die Nebenbestimmungen den Immissionsschutz, den Bauablauf, den Gewässerschutz und den Naturschutz.

Die Rechtsbehelfsbelehrung lautet:

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss hat kraft Gesetzes keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss nach § 80 Absatz 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung dieses Planfeststellungsbeschlusses beim

Oberverwaltungsgericht Rheinland-Pfalz in Koblenz

gestellt und begründet werden.

Treten später Tatsachen ein, die die Anordnung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluss Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO innerhalb einer Frist von einem Monat stellen und begründen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit dem Ende der Veröffentlichungsfrist allen Betroffenen, denen der Planfeststellungsbeschluss nicht individuell zugestellt worden ist, als zugestellt.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Frankfurt/Saarbrücken
Saarbrücken, 17.12.2025